

ZH_OBERGERICHT PP250025 vom 22. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP250025

FR: ZH_OBERGERICHT PP250025 du 22 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PP250025 del 22 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 19. Mai 2025 erhob die Klägerin gegen die Beklagten eine negative Feststellungsklage im Sinne von Art. 85a SchKG (act. 6/1). Mit Verfügung vom 2. Juni 2025 setzte die Vorinstanz der Klägerin Frist an, um einen Vorschuss für die Gerichtskosten zu leisten (act. 6/3 = act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar]). 2.1. Mit Eingabe vom 27. Juni 2025 (Datum der Postübergabe, act. 4) erhob die Klägerin Beschwerde gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 2. Juni 2025 (act. 2). Mit Verfügung vom 4. Juli 2025 wurde ihr Frist angesetzt, um für das Beschwerdeverfahren einen Kostenvorschuss von CHF 550.– zu leisten (act. 7). 2.2. Da die Klägerin den von ihr verlangten Kostenvorschuss innert angesetzter Frist nicht bezahlte (act. 8), wurde ihr nach Art. 101 Abs. 3 ZPO mit Verfügung vom 2. September 2025 eine einmalige Nachfrist von 5 Tagen angesetzt (act. 10). Nachdem ein Nachforschungsauftrag bei der Post CH AG ergeben hatte, dass die Klägerin die entsprechende Sendung nicht erhalten hatte (vgl. act. 11), wurde die Verfügung vom 2. September 2025 nochmals versandt; die Klägerin nahm die Verfügung am 10. Oktober 2025 entgegen (act. 12), womit die Nachfrist am 15. Oktober 2025 endete. Auch innert dieser Nachfrist leistete die Klägerin den Kostenvorschuss nicht, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 101 Abs. 3 ZPO).

E. 3

Ausgangsgemäss wird die Klägerin für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidungsgebühr ist auf CHF 275.– festzusetzen; Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.